

Satzung des Vereins

Bundesinitiative **VERNUNFTKRAFT.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, im Rahmen energie- und umweltpolitischer Fragestellungen im Wege der Volks- und Berufsbildung Wissen über ökologische, ökonomische und technische Zusammenhänge zu vermitteln und somit sachgerechte und fundierte Einschätzungen der Auswirkungen umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen auf die Allgemeinheit und die Natur zu befördern.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch Informationsverbreitung, insbesondere durch eigene Informationsveranstaltungen und aktive Teilnahme von Mitgliedern an Informationsveranstaltungen Dritter, Schaltung lokaler und überregionaler Anzeigen in der Tagespresse, bundesweite Petitionen sowie den Betrieb der eigenen Internetseite.
- (3) Zur Bestreitung der Aktivitäten wirbt die Bundesinitiative Vernunftkraft finanzielle Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuschüssen ein.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 59 Abs. 2 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer separaten Beitragsordnung geregelt wird.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlich oder auf elektronischem Wege zu stellenden Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Den schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab schriftlichem Zugang des ordnungsgemäßen Antrags ablehnen.
- (2) Ablehnungsgründe müssen einem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Ausschließung aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein Verhalten, das für den Verein einen nicht nur unerheblichen Nachteil verursacht hat. Der Anspruch des Vereins auf etwaig geschuldete Leistungen gegen das ausgeschlossene Mitglied erlischt durch den Ausschluss nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung der Vorstandmitglieder und Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie besteht aus allen Mitgliedern und beschließt insbesondere über
 - a) die Jahresberichte des Vorstands sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann auch einzeln entlastet werden;
 - b) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie der Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) die Änderung der Beitragsordnung;
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand lädt per Brief oder per E-mail mindestens vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte (vorläufige) Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Beginn der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch verdeckte Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, einem Kassenwart und einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein kann nach außen durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Organe des Vereins erhalten keine Vergütung, sie üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Aufgaben der Revisoren sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes.

Erste Fassung: Nauen, den 22. Juni 2013

Diese Fassung: Fallingbostal, den 8. November 2014